



Die Katholische
Zusatzversorgungskasse

Ehrlich. Effizient. Sicher.

Newsletter 3/2013

6.11.2013

Artikel Mutterschutzzeiten zur Nutzung in Ihrer Hauszeitschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

um unseren weiblichen Versicherten noch mehr Informationen zum Thema Mutterschutzzeiten zu liefern, haben wir im Folgenden einen kurzen Artikel erstellt, der von Ihnen für Ihre Hauszeitschrift oder als Aushang am Schwarzen Brett genutzt werden kann. Bei Veröffentlichung freuen wir uns über ein Belegexemplar. Auf Anfrage an marketing@kzv.de senden wir Ihnen den Text auch gern als Word-Dokument zu.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KZVK
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

Neue Regelung zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Mutterschutzzeiten werden von der KZVK künftig als Beitrags- oder Umlagemonate anerkannt. Die Kasse setzt damit neue gerichtliche Vorgaben für Zusatzversorgungskassen um und trägt der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung. Anders als bisher erhalten die Versicherten nun für Mutterschutzzeiten Versorgungspunkte. So nehmen diese Zeiten zum einen Einfluss auf die Höhe der Betriebsrente. Zum anderen zählen sie jetzt auch für die Erfüllung der Wartezeit, also der vorgeschriebenen beitragspflichtigen Mindestversicherungszeit bis ein Anspruch auf Leistungen besteht. Die Neuregelung betrifft nicht nur Frauen, die ab jetzt Mutterschutz in Anspruch nehmen, sondern auch Versicherte und Rentnerinnen, die in der Vergangenheit während ihrer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung Mutterschutz erhalten haben.

Bei Mutterschutz vor 2012: Antrag stellen

Versicherte, die ab dem 1. Januar 2012 in Mutterschutz gegangen sind, brauchen nichts weiter zu unternehmen, um von der Neuregelung zu profitieren. Ihr Arbeitgeber meldet die Mutterschutzzeiten automatisch an die KZVK. Versicherte und Rentnerinnen, deren Mutterschutz vor dem Jahr 2012 lag, müssen jedoch bei der KZVK einen Antrag auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten stellen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass während des Mutterschutzes eine Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung vorlag und weder Elternzeit noch Beurlaubung gemeldet waren.

Die Beantragung ist für Versicherte an keinerlei Fristen gebunden. Erst mit dem Beginn des Rentenbezugs gilt eine zweijährige Ausschlussfrist. Daher sollte ein Antrag spätestens zum Renteneintritt gestellt werden. Zuständig ist immer die Kasse bei der aktuell ein Versicherungsverhältnis besteht bzw. bei Renteneintritt bestand – auch wenn während der Mutterschutzzeiten eine andere Zusatzversorgungskasse verantwortlich war.

Weitere Informationen bietet die Broschüre *"Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung"* der KZVK. Sie kann ebenso wie der Antrag zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten im Downloadbereich unserer Website unter www.kzvk.de/die-kzvk/downloads/ heruntergeladen werden.

Mutterschutzzeiten...

- ...sind in der Zusatzversorgung wertsteigernd zu berücksichtigen, auch rückwirkend.
- ...vor dem Jahr 2012 müssen beantragt werden, spätere Mutterschutzzeiten nicht.
- ...müssen in die Zeit einer bestehenden Pflichtversicherung fallen.
- ...werden bei der Kasse beantragt, bei der aktuell ein Versicherungsverhältnis besteht bzw. bei Renteneintritt bestand.

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein Belegexemplar an:

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Anstalt des öffentlichen Rechts
Am Römerturm 8 · 50667 Köln · Telefon 0221 2031-630 · Fax 0221 2031-410 · Internet www.kzvk.de · E-Mail marketing@kzvk.de